

## **Vereinsstatuten des Gönnervereins ‚chansons rouges‘ mit Sitz in Basel**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen ‚Gönnerverein ‚chansons rouges‘‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Produktionen von ‚chansons rouges‘ in jeder Art, insbesondere durch Beschaffung von Produktionsgeldern durch Fundraising und Sponsoring.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dabei können unterschiedliche Kategorien von Mitgliedern festgelegt werden. Weiterhin werden die Aktivitäten des Vereins finanziert durch freiwillige Zuwendungen aller Art und durch Erträge aus Aktionen und dergleichen.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei, ebenfalls über einen allfälligen Ausschluss (ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen).

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende Kalenderjahr aufgrund einer bis Ende November abzugebenden schriftlichen Austrittserklärung sowie durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

### **5. Die Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionspersonen

**Die Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl/Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionspersonen
- Festsetzung und Änderung der Statuten und allfällige Auflösung des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Jahresbeitrags, der für verschiedene Kategorien von Mitgliedern unterschiedlich hoch angesetzt werden kann
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern

**Der Vorstand** besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und minimal 2 und maximal 4 weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche oder welcher von der Generalversammlung gewählt wird, wählt, ergänzt und konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

**Die Revisionsstelle** besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Generalversammlung gewählt werden.

Sie überprüfen die Jahresrechnung, kontrollieren die Buchführung und berichten zu Händen der Generalversammlung.

## **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Oktober 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Die Vorsitzende

Die Protokollführerin